

# Praxis des Schiedsverfahrens in Österreich

Dr. Gabriel Lansky  
Rechtsanwalt, Wien

## Inhaltsübersicht

- |   |   |
|---|---|
| 1. Einleitung                                       | 7. Wirkung des Schiedsspruches (§607ZPOj)                         |
| 2. Gesetzliche Regelung                             | 8. Aufhebung des Schiedsspruches und Aufhebungsgründe (§ 611 ZPO) |
| 3. Schiedsvereinbarung (§§581-585 ZPO)              | 9. Kosten des Schiedsverfahrens (§609 ZPO)                        |
| 4. Schiedsfähigkeit (§5S2ZP01                       | 10. Statistik österreichischer Schiedsfälle                       |
| 5. Durchführung des Schiedsverfahrens (§594 ZPO ff) |   |
| 6. Beendigung des Schiedsverfahrens                 |   |

## 1. Einleitung

Das Schiedsverfahren wird oft dem gerichtlichen Verfahren vorgezogen, weil es den Parteien die Möglichkeit einer erheblichen Einflussnahme auf die Verfahrensgestaltung gewährt.

Die Art des Verfahrens kann von den Streitparteien mitbestimmt werden, vor allem bei der

<sup>0</sup> Frage der anzuwendenden Schiedsordnung,

- Wahl des Schiedsortes und

<sup>a</sup> Bestellung der Schiedsrichter.

Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Verfahrensdauer und Kosten haben.

Außerdem kann den Parteien die nichtöffentliche Verhandlung des Verfahrens zugute kommen, zum Beispiel wenn sie Betriebsgeheimnisse nicht preisgeben möchten.

Da der Schiedsspruch vollstreckbar ist, kommt ihm die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils zu.

Als Vorlage für das neue österreichische Schiedsrecht, das mit 1.7.2006 in Kraft getreten ist, diente das UNCITRAL-Modellgesetz, welches die Ver-

einten Nationen im Jahr 1985 als unverbindliche Empfehlung für Handelschiedsverfahren geschaffen haben. Es hat das Schiedsrecht in mittlerweile mehr als 30 Ländern geprägt.

Tatsächlich liegen zum neuen Schiedsrecht nur drei Judikate des Obersten Gerichtshofes vor (*OGH 28.2.2008, 8Ob4/08h; 1.4.2008, 5Ob272/07x; 23.10.2007, 3Ob141/07t*).

## 2. Gesetzliche Regelung

Das (neue) österreichische Schiedsverfahren ist im vierten Abschnitt der Zivilprozessordnung in den §§ 577 bis 618 (*alle folgenden Paragraphen ohne Bezeichnung sind solche der ZPO*) geregelt.

### 2.1. Der Anwendungsbereich ist im § 577 ZPO geregelt.

Das österreichische Schiedsrecht gilt somit sowohl für internationale als auch für nationale Schiedsverfahren, für Schiedsverfahren zwischen Unternehmern ebenso wie für solche zwischen Nicht-Unternehmern. Für Schiedsverfahren zwischen Unternehmern und Konsumenten sowie in Arbeitrechtssachen gelten dagegen Sonderbestimmungen.

§ 577 ZPO Abs 2 regelt, dass die darin genannten Vorschriften auch dann anzuwenden sind, wenn der Sitz des Schiedsgerichtes nicht in Österreich liegt oder noch nicht bestimmt ist.

Für das Vorliegen der inländischen Gerichtsbarkeit genügt es, wenn eine der Schiedsparteien ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.

### 2.2. Bereiche staatlicher Gerichtsbarkeit

Trotz Durchführung eines Schiedsverfahrens ist in bestimmten Fällen ein staatliches Gericht zuständig. § 578 ZPO bestimmt, dass dieses Gericht nur tätig werden darf, soweit es die ZPO bestimmt, z.B.:

- *bti* nicht vorhandener oder undurchführbarer Schiedsvereinbarung (§ 584 Abs 1); in diesem Fall wird das gesamte (Beweis-)Verfahren vor dem Gericht durchgeführt.
- wenn vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragt oder angeordnet werden (§ 585 ZPO) oder
- im Falle einer Aufhebungsklage (§ 611 ZPO).
- § 593 Abs 3-6 (*Vollstreckung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen eines Schiedsgerichts* mit Sitz außerhalb Österreichs) und
- § 602 (*gerichtliche Rechtshilfe*).

## 3. Schiedsvereinbarung (§§ 581-585 ZPO)

Eine Schiedsvereinbarung kann für Streitigkeiten jeglicher Art in Ansehung mehrerer Rechtsverhältnisse abgeschlossen werden. Bei komplexen Transaktionen, deren Gegenstand mehrere, zumindest wirtschaftlich zusammenhängende Verträge bilden, sind umfassende, einheitliche Schiedsvereinbarungen für alle Streitigkeiten aus all diesen Verträgen durchaus üblich und empfehlenswert. Die rechtliche Qualifizierung all dieser Verträge als ein «bestimmtes Rechtsverhältnis» ist nicht erforderlich.

Ein und dieselbe Schiedsvereinbarung kann sowohl Streitigkeiten aus vertraglichen wie auch Streitigkeiten aus nicht vertraglichen Rechtsverhältnissen erfassen.

§ 583 Abs 1 ZPO regelt die erforderliche Form der Schiedsvereinbarung. Diese muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Telefaxen, Emails oder Nachrichtenübermittlung anderer Art enthalten sein, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen.

Das österreichische Schiedsrecht sieht somit bezüglich der Formvorschriften eine relativ liberale Regelung vor und trägt auch den neuen Übertragungstechniken Rechnung. Ausschlaggebend ist die Sicherstellung des Nachweises der Vereinbarung.

Wenn eine Schiedsvereinbarung nicht in der verfahrensgesetzlich vorgesehenen Form abgegeben ist, kann dies durch das Schiedsgericht und zu Protokoll genommene Parteienerklärungen verbessert werden (*OGH Entscheidung vom 28.2.2008 - 8Ob4/08h*).

### 3.2 Schiedsklausel

Die Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbstständigen Vereinbarung oder in Form einer Klausel in einem Vertrag geschlossen werden. Ungeachtet der gewählten Form, sollte eine Schiedsvereinbarung/Schiedsklausel grundsätzlich folgende Regelungen treffen:

#### 3.2.1 Sitz des Schiedsgerichts (§ 595 ZPO)

Tatsächlich ist Wien als Sitz eines Schiedsgerichts «Marktführer» in Verfahren mit Parteien aus Mittel- und Osteuropa.

Dies aus mehreren Gründen:

1. Das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich wurde bereits 1974 eingerichtet. In Zeiten des Kalten Krieges hat sich Österreich und Wien als Sitz mit Parteien aus Osteuropa herauskristallisiert.
2. Das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich bietet als einziges großes institutionalisiertes Schiedsgericht ein «full-service» auf Anfrage an. Dies bedeutet, das Schiedsgericht stellt die gesamte Infrastruktur für das Verfahren zur Verfügung, begonnen bei den Räumlichkeiten bis hin zu Dolmetsch, Schriftführer und Catering, und zwar zu Selbstkosten.
3. In diesem Zusammenhang spielt aber auch Wien als Kongressstadt und Tourismusmetropole eine Rolle: Hotels, Restaurants, Sightseeing stehen zur Verfügung. Darüber hinaus ist Wien eine der sichersten Städte der Welt.

#### 3.2.2 Verfahrenssprache (§ 596 ZPO)

Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im Schiedsverfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht.

#### 3.2.3 Anzahl der Schiedsrichter (§ 586 ZPO)

Die Parteien sollen die Anzahl der Schiedsrichter nach § 586 Abs 1 ZPO frei vereinbaren [üblich ist die Vereinbarung eines oder dreier Schiedsrich-

ter]. Haben die Parteien darüber keine Vereinbarung getroffen, besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern (vgl § 586 Abs 2 ZPO). Wenn die Parteien eine gerade Zahl von Schiedsrichtern vereinbaren, so haben diese jedenfalls eine weitere Person als Vorsitzenden zu bestellen.

#### 3.2.4 Schiedsordnung

Die Parteien haben die Möglichkeit, die anzuwendende Schiedsordnung zu bestimmen.

In Österreich ist die Verwendung der Schiedsordnung (es gibt nur eine Schiedsordnung für sämtliche ständige Schiedsgerichte der jeweiligen Wirtschaftskammern) der Ständigen Schiedsgerichte der jeweiligen Wirtschaftskammern nationaler Ebene üblich. Bei Verfahren vor dem Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich nach den «Vienna Rules» sollte ein internationaler Bezug gegeben sein.

Art 1 Abs 3 regelt den Fall, dass Parteien mit dem Sitz in Österreich eine Streitigkeit ohne internationalen Bezug bei der WKO anhängig machen wollen.

Die Zuständigkeit der WKO richtet sich in einem solchen Fall nach dem Sitz des Schiedsgerichtes und in einem solchen Fall ist die WKO zuständig.

Dennoch haben die in Österreich ansässigen Parteien auch das Recht, sich an das Internationale Schiedsgericht der WKO zu wenden, wenn die Streitsache im Inland liegt und der internationale Bezug nicht gegeben ist.

In diesem Fall wird die WKO nach Rücksprache mit den Parteien die Sache einem regionalen Schiedsrichter zuweisen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Schiedsverfahrens.

Sollten die Parteien die Schiedsordnung nicht bestimmen, kommt es auf den Sitz des Schiedsgerichtes und die Streitsache an:

Handelt es sich um eine Streitsache internationalen Charakters, so ist das Internationale Schiedsgericht der WKO unter Anwendung der «Vienna Rules» zuständig (Art 1 «Vienna Rules» Abs 1).

### 3.2.4.1 *ScMedsoordxmng der Ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern*

#### I *Sitz des Schiedsgerichts:*

Die ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammer tragen Vorsorge für die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten, bei denen alle Vertragsparteien, welche die Schiedsvereinbarung geschlossen haben, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben [Art. 1). Weiters ist gemäß Art. 2

- a) jenes *Landeskammer-Schiedsgericht* zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die beklagte Partei ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,-
- b) wenn mehrere Beklagte vorhanden sind, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in demselben Bundesland haben, jenes *Landeskammer-Schiedsgericht* zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Mehrzahl der beklagten Parteien ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,-
- c) in allen anderen Fällen das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien zuständig.

#### ^ *Verfahrenssprache:*

Der Schriftverkehr der Parteien hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen (Art. 6).

Schiedsrichter kann - ungeachtet der Staatsbürgerschaft - jede geschäftsfähige Person sein, soweit die Parteien keine besonderen zusätzlichen Qualifikationserfordernisse vereinbart haben und diese bestimmt das Schiedsgericht [Art. 7),

#### I *Wahl der Schiedsrichter:*

Als Schiedsrichter können voll geschäftsfähige natürliche Personen tätig sein, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf rechtlichem, wirtschaftlichem oder technischem Gebiet verfügen. Die österreichische Staats-

bürgerschaft ist *nicht* erforderlich. Mangels anderer Parteien Vereinbarung müssen Einzelschiedsrichter und Vorsitzende von Schiedsrichtersensaten ein juristisches Hochschulstudium absolviert haben. Die Parteien können zusätzliche Qualifikationserfordernisse vereinbaren [Art 5 Abs 1).

Die Parteien können vereinbaren, ob ihr Rechtsstreit von einem Einzelschiedsrichter oder einem aus drei Schiedsrichtern zusammengesetzten Schiedsrichtersensat entschieden werden soll [Art 12 Abs 1). Mangels anderer Parteienvereinbarung sind Streitfälle bis zu einem Streitwert von € 100.000- von einem Einzelschiedsrichter zu entscheiden (Art 12 Abs 2).

### 3.2.4.2. «Vienna Rules»

#### \$ *Sitz des Schiedsgerichts:*

Das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich in Wien trägt Vorsorge für die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten, bei denen nicht alle Vertragsparteien, welche die Schiedsvereinbarung geschlossen haben, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten.

Dieses Schiedsgericht kann auch von Parteien mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich für die Erledigung von Streitigkeiten internationalen Charakters vereinbart werden [Art 1). Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der Sitz des Schiedsgerichts *Wien* [Art 2).

#### & *Verfahrens Sprache:*

Der Schriftverkehr der Parteien hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen (Art 6).

Schiedsrichter kann - ungeachtet der Staatsbürgerschaft - jede geschäftsfähige Person sein, soweit die Parteien keine besonderen zusätzlichen Qualifikationserfordernisse vereinbart haben und diese bestimmt das Schiedsgericht (Art 7).

> *Wahl der Schiedsrichter.*

Die Parteien können vereinbaren, dass ihr Rechtsstreit von einem Schiedsrichter oder von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsrichterssenat entschieden werden soll (Art 14 Abs 1).

Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor und einigen sich die Parteien nicht auf die Zahl der Schiedsrichter, so bestimmt das Präsidium, ob der Rechtsstreit von einem Schiedsrichter oder einem Schiedsrichterssenat zu entscheiden ist. Hierbei berücksichtigt das Präsidium insbesondere die Schwierigkeit des Falles, die Höhe des Streitwertes und das Interesse der Parteien an einer raschen und kostengünstigen Entscheidung (Art 14 Abs 2).

#### 4. Schiedsfähigkeit (§ 582 ZPO)

Die objektive Schiedsfähigkeit ist auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche ausgedehnt. Die Vergleichsfähigkeit ist nur noch für nicht vermögensrechtliche Ansprüche relevant.

Ausdrücklich ausgeschlossen von der Schiedsgerichtsbarkeit sind familienrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus Verträgen, die (auch nur teilweise) dem MRG oder dem WGG unterliegen, sowie wohnungseigentumsrechtliche Ansprüche. Desgleichen bleiben Einschränkungen der objektiven Schiedsfähigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen aufrecht.

#### 5. Durchführung des Schiedsverfahrens (§§ 594 ZPO ff)

##### 5.1 Allgemeines

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs und der fairen Behandlung der Parteien wurde expressis verbis festgehalten und kann nicht abbedungen werden (vgl. § 594 ZPO Abs 2). Ebenso kann das Recht der Parteien, sich durch Personen ihrer Wahl vertreten oder beraten zu lassen, nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, was bedeutet, dass auch ausländische Rechtsanwälte vor österreichischen Schiedsgerichten vertretungsberechtigt sind.

Ob das Verfahren mündlich oder schriftlich zu führen ist, bestimmt primär die Vereinbarung der Parteien und bei Fehlen das Schiedsgericht. Allerdings muss im letzteren Fall das Schiedsgericht auf Verlangen auch nur einer Partei eine Verhandlung anordnen.

##### 5.2 Beweisaufnahme (§ 599 ZPO)

Das Schiedsgericht ist berechtigt, über eine Beweisaufnahme zu entscheiden, Sachverständige zu bestellen und die Parteien aufzufordern, diese zu unterstützen. Darüber hinaus können Parteien einen Sachverständigen - wie einen Schiedsrichter - ablehnen. Entscheidungen darüber sind nicht anfechtbar.

Gemäß § 599 Abs.2 ZPO ist das Schiedsgericht aber berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweisaufnahme zu entscheiden, diese durchzuführen und ihr Ergebnis frei zu würdigen.

#### 6. Beendigung des Schiedsverfahrens

##### 6.1 Allgemeines

Es gibt drei Möglichkeiten, wie ein Schiedsverfahren beendet werden kann:

1. Schiedsspruch
2. Schiedsvergleich
3. Beschluss gemäß § 608 Abs 2 ZPO

##### 6.2 Schiedsspruch (§ 606 ZPO)

Wesentliche Elemente des Schiedsspruchs:

- schriftlich + Unterschrift(en) des(r) Schiedsrichter
- Begründung, wenn die Parteien nichts anders vereinbart haben
- ~ Angabe des Tages, an dem er erlassen wurde und der nach § 595 Abs 1 bestimmte Sitz des Schiedsgerichts.

Jeder Partei ist ein unterschriebenes Exemplar des Schiedsspruches zu übersenden, aber auf Verlangen einer Partei muss der Vorsitzende die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches auf einem Exemplar bestätigen.

Durch Erlassung eines Schiedsspruches tritt die zugrundeliegende Schiedsvereinbarung nicht außer Kraft.

Als Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch steht ausschließlich die vor den ordentlichen Gerichten zu erhebende Aufhebungsklage zur Verfügung.

### 6.3 Schiedsvergleich (§ 603 ZPO)

Prozessual haben die Parteien mehrere Möglichkeiten, sich zu vergleichen:

- Durch einen Vergleich zu Protokoll (das - außer von den Parteien - nur vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist) oder
- durch einen Vergleich in Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut (zur Gewährleistung der Vollstreckung im Ausland).
- Die dritte Vergleichsmöglichkeit, nämlich außergerichtlich mit der Vereinbarung, das Schiedsverfahren zu beenden, welche nicht im Gesetz geregelt aber selbstverständlich trotzdem zulässig.

### 6.4 Beschluss gemäß § 608 Abs 2 ZPO

Das Schiedsgericht hat das Verfahren zu beenden, wenn

- es der Kläger versäumt, die Klage nach § 597 Abs. 1 einzubringen,
- der Kläger seine Klage zurücknimmt,
- die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren und dies dem Schiedsgericht mitteilen,
- ihm die Fortsetzung des Verfahrens unmöglich geworden ist, insbesondere weil die bisher im Verfahren tätigen Parteien trotz schriftlicher Aufforderung des Schiedsgerichts, mit welcher dieses auf die Möglichkeit einer Beendigung des Schiedsverfahrens hinweist, das Schiedsverfahren nicht weiter betreiben.

Jede Entscheidung (nicht nur der Schiedsspruch) ist vom Schiedsgericht mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder zu treffen,- lediglich Verfahrensfragen kann der Vorsitzende allein entscheiden und auch das nur, wenn ihn entwe-

der die Parteien oder alle Mitglieder des Schiedsgerichts (eine Mehrheitsentscheidung genügt nicht) dazu ermächtigt haben [allerdings kann eine solche Ermächtigung in einer vereinbarten Schiedsordnung stehen).

## 7. Wirkung des Schiedsspruches (§ 607 ZPO)

### 7.1. Inländische! Schiedsspruch

Der Schiedsspruch hat zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils und zwar auch während der Dreimonatsfrist für die Einbringung einer Aufhebungsklage und auch nach Einbringung einer solchen, solange der Schiedsspruch nicht rechtskräftig aufgehoben ist. Möglich ist freilich eine Aufschiebung der Vollstreckung nach den exekutionsrechtlichen Bestimmungen.

Schiedssprüche, die zwischen zwei österreichischen Parteien im Inland ergangen sind, werden auch im Ausland anerkannt und vollstreckt, wenn die Parteien ihr Schiedsvertragsverhältnis nach UN-Übereinkommen abgeschlossen haben (*OGH Entscheidung vom 23.10.2007, 3Ob141/07t*).

### 7.1. Ausländischer Schiedsspruch

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist auch dann möglich, wenn die Schiedsvereinbarung zwar nicht den Formvorschriften des New Yorker Übereinkommens, wohl aber den österreichischen Formvorschriften und denjenigen des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts entspricht.

### 7.3. Schiedsvergleich

Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut [siehe VI.3 Punkt 2) steht auch betreffend seiner Vollstreckbarkeit einem im strittigen Verfahren ergangenen Schiedsspruch gleich, d.h. dass ein solcher Schiedsspruch auch im Ausland anerkannt und vollstreckt wird.

Der (protokollierte) Schiedsvergleich wird zumindest in Österreich als Vollstreckungstitel anerkannt [§ 1 Z. 16 EOJ].

## 8. Aufhebung des Schiedsspruches und Aufhebungsgründe (§ 611 ZPO)

Die einzelnen Aufhebungsgründe gelten uneingeschränkt für sämtliche Arten von Schiedssprüchen und ein Schiedsspruch ist nur wegen weniger Gründe erfolgreich gerichtlich anfechtbar. Anfechtungsgründe sind vor allem bestimmte schwere Mängel des Schiedsverfahrens oder des Schiedsspruches § 611 ZPO Abs 2:

*Ein Schiedsspruch ist beispielsweise aufzuheben, wenn:*

eine gültige Schiedsvereinbarung nicht vorhanden ist, oder wenn das Schiedsgericht seine Zuständigkeit verneint hat, eine Partei von der Bestellung eines Schiedsrichters oder vom Schiedsverfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt wurde oder sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen konnte, die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach § 530 Abs. 1 Z 1 bis 5 ein gerichtliches Urteil mittels Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann etc.

Ein Aufhebungsgrund kann im schiedsgerichtlichen Verfahren, soweit er Besetzungsmängel betrifft und damit den Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs 1 Z 2 ZPO verwirklicht, nach § 260 Abs 4 ZPO geheilt werden, wenn sich die Parteien in den Streit einlassen (*OGH Entscheidung vom 1.4.2008-5 Ob 272/07x*).

Gemäß § 595 Abs 1 Z 6 ZPO idF noch vor In-Kraft-Treten des SchiedsRÄG 2006 war *ein* Schiedsspruch aufzuheben, wenn er mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung nach § 35 IPRG durch eine Rechtswahl der Partei nicht abbedungen werden kann. Übereinstimmung besteht in Lehre und Rechtsprechung darin, dass der *ordre public* als «Ausschnitt aus dem prinzipiell zwingenden Recht» definiert wird.

Eine Aufhebungsklage ist nach § 611 Abs 4 ZPO innerhalb von drei Monaten zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Kläger den Schiedsspruch erhält.

Zuständig sind die Gerichtshöfe erster Instanz, wobei ein dreigliedriger Instanzenzug vorgesehen ist. Im Durchschnitt entscheiden die österreichischen Gerichte relativ rasch, wobei ein Großteil der Verfahren tatsächlich auch innerhalb ein bis zwei Jahre zum Abschluss gebracht werden können.

## 9. Kosten des Schiedsverfahrens (§ 609 ZPO):

Eines eigenen Parteienantrags bedarf es hierzu nicht. Eine Entscheidung hinsichtlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung angemessenen Kosten ist allerdings nur möglich, wenn die diesbezüglichen Beträge bekannt gegeben und die erforderlichenfalls dazugehörigen Beweismittel vorgelegt werden.

Das Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung angemessenen Kosten zu tragen haben.

Die Befugnis des Schiedsgerichts, den Betrag der zu ersetzenden Kosten festzusetzen, und zwar in Form eines Schiedsspruches, ändert nichts an der Rechtslage, wonach jede durch eine Festsetzung von Kosten und Honoraren des Schiedsgerichts durch das Schiedsgericht selbst beschwerte Partei diese durch die ordentlichen Gerichte überprüfen lassen kann.

Somit hat die Entscheidung über den Kostenersatz in Form eines Schiedsspruches nach § 606 zu erfolgen [vgl. § 609 Abs 4 ZPO) oder wenn dieser unterblieben oder erst nach Beendigung möglich ist, in einem gesonderten Schiedsspruch zu entscheiden (vgl. § 609 Abs 5 ZPO) und ist somit auch vollstreckbar.

Tatsächlich ist bei einem Streitwert von EUR 1 Mio. und darüber die Durchführung eines Schiedsverfahrens kostengünstiger als ein Verfahren vor den staatlichen Gerichten.

## 10. Statistik Österreichischer Schiedsfälle

### 10.1. Internationales Schiedsgericht (siehe Aufgabenbereich auf [www.wko.at](http://www.wko.at))

Eingang neuer Fälle pro Jahr seit 2000:

2007: 40  
 2006: 36  
 2005: 54  
 2004: 50  
 2003: 45  
 2002: 33  
 2001: 63  
 2000: 65

Derzeit sind 51 Verfahren anhängig mit einem Gesamtstreitwert von €3,49 Mrd. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt 12 Monate.

#### 10.1.1 Statistik der abgeschlossenen Fälle des internationalen Schiedsgerichts und Art der Beendigung

| Jahr des Abschlusses   | 2007 | 2006 | 2005 | 2004 | 2003 | 2002 | 2001 | 2000 | Gesamt |
|------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|--------|
| Art der Beendigung     |      |      |      |      |      |      |      |      |        |
| Einstellungsbeschluß   | 1    | 1    | 1    | 0    | 3    | 3    | 2    | 4    | 15     |
| Klagsrückziehung       | 6    | 11   | 13   | 14   | 9    | 6    | 9    | 18   | 86     |
| Rückziehung Widerklage | 0    | 0    | 0    | 0    | 1    | 1    | 3    | 0    | 5      |
| Spruch                 | 22   | 14   | 21   | 26   | 16   | 25   | 24   | 19   | 167    |
| Streichung/RIP         | 3    | 12   | 3    | 7    | 5    | 8    | 17   | 7    | 62     |
| Unzuständigkeit        | 0    | 0    | 0    | 1    | 0    | 1    | 0    | 4    | 6      |
| a.g. "Vergleich"       | 3    | 2    | 3    | 2    | 1    | 7    | 0    | 2    | 20     |
| Schiedsvergleich       | 0    | 0    | 0    | 2    | 0    | 0    | 0    | 1    | 3      |
| Verfügung              | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0      |
| Schlichtung            | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0    | 0      |
| Gesamt                 | 35   | 40   | 41   | 52   | 35   | 51   | 55   | 55   | 364    |

### 10.1.2 Statistik der abgeschlossenen Fälle - Herkunft der Parteien

- Österreich: 498
- Deutschland: 315
- Polen: 165
- Ungarn: 117
- Tschechische Republik: 111

Auch diese Statistik zeigt eine starke Ausrichtung des Internationalen Schiedsgerichts nach Osteuropa.

Hervorzuheben ist die rückläufige Tendenz der neu anhängig gemachten Fälle. Dies bezieht sich vor allem auf Verfahren mit einem geringeren Streitwert (unter EUR 1 Mio.). Die Gründe hierfür sind in der EuGVVO (Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) zu suchen, welche ab 1.1.2007 auch gegenüber den neuen Beitrittsländern Anwendung findet. Seit Inkrafttreten dieser VO erfordert ein international vollstreckbarer Titel keinen Schiedsspruch mehr.

### 10.1.3. Internationaler Vergleich

Eingang neuer Fälle

|           | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007  |
|-----------|------|------|------|------|------|-------|
| AAA       | 672  | 646  | 614  | 580  | N/A  | N/A   |
| CIETAC    | 684  | 709  | 850  | 979  | 981  | 1,118 |
| HKIAC     | 320  | 287  | 280  | 281  | 394  | 448   |
| ICC       | 593  | 580  | 561  | 521  | 59   | 599   |
| JCAA      | 9    | 14   | 21   | 11   | 11   | 15    |
| KCAB      | 47   | 38   | 46   | 53   | 47   | 59    |
| KLACA     | 2    | 4    | 3    | 6    | 1    | N/A   |
| LCIA      | 88   | 104  | 87   | 118  | 130  | N/A   |
| SIAC      | 114  | 100  | 129  | 103  | 119  | 119   |
| STOCKHOLM | 55   | 82   | 50   | 56   | 141  | 87    |
| VANCOUVER | 71   | 76   | 84   | 77   | 76   | 82    |
| WIEN      | 33   | 45   | 50   | 55   | N/A  | 40    |

|            |  |
|------------|--|
| AAA        | - American Arbitration Association                                       |
| CIETAC     | - China International Economic and Trade Arbitration Commission          |
| HKIAC      | - Hong Kong International Arbitration Centre                             |
| ICC        | - International Chamber of Commerce                                      |
| JCAA       | - Japan Commercial Arbitration Association                               |
| KCAB       | - The Korean Commercial Arbitration Board                                |
| KLRC       | - Kuala Lumpur Regional Centre for Arbitration                           |
| LCIA*      | - London Court of International Arbitration                              |
| SIAC       | - Singapore International Arbitration centre                             |
| STOCKHOLM  | - Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce             |
| VANCOUVER* | - British Columbia International Commercial Arbitration Centre           |
| WIEN       | - International Arbitral Centre of the Austrian Federal Economic Chamber |

\* Die Statistik umfasst nationale wie auch internationale Verfahren.

Quelle: Hong Kong International Arbitration Centre, [www.hkiac.org](http://www.hkiac.org)

Derzeit sind nur die ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern Wien und Steiermark aktiv. In Wien sind momentan 6 Verfahren anhängig. In der Steiermark wurde 2007 nur ein Verfahren durchgeführt.

Da die Zahlen der laufenden Verfahren absolut vertraulich sind, sind lediglich Informationen aus dem Jahre 2006 verfügbar.

- 18 Verfahren mit österreichischer Beteiligung
- 3 Verfahren mit Österreich als Schiedsort
- 42 österreichische Anwälte als Schiedsrichter tätig

#### 10.4. Investitionsschiedsgerichtsbarkeit

Die der Weltbankgruppe zugehörige ICSID (International Center for the Settlement of Investment Disputes - Internationales Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten) schlichtet Investitionsstreitigkeiten zwischen Regierungen und ausländischen Investoren. Sie hat ihren Sitz in Washington.

Die ICSID ist eine unabhängige internationale Organisation, die im Rahmen der Konvention über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsbürgern anderer Länder gegründet wurde.

Es wurden unter diesem Übereinkommen bis 1997 gerade einmal 48 Fälle registriert. Diese Zahl ist in den letzten zehn Jahren auf über 180 gestiegen. Dies hat einerseits mit der steigenden Anzahl von bilateralen Investitionsschutzabkommen (BIT) zu tun und ist andererseits auf das Wachstum von Auslandsinvestitionen zurückzuführen.

Für österreichische Unternehmen sind die neuen EU-Mitgliedstaaten als Investitionsmarkt besonders interessant und begehrt. Österreichische Direktinvestitionen sind in den 10 EU-Mitgliedstaaten, die 2004 beigetreten sind, von 280 Millionen EUR im Jahr 1992 auf 885 Millionen EUR im Jahr 2005 gestiegen. Österreich hat bisher mit 17 zentral- und osteuropäischen Staaten BITs abgeschlossen. Insgesamt haben diese Staaten weit über 700 BITs abgeschlossen. Sowohl die Zunahme der Auslandsinvestitionen in dieser Region als auch die hohe Zahl der abgeschlossenen BITs, spiegeln sich in den sich daraus ergebenden Streitigkeiten vor internationalen Schiedsgerichten wieder. So wurden im Jahr 2006 insgesamt 16 Verfahren beim ICSID anhängig gemacht, davon fünf gegen zentral- und osteuropäische Staaten.